

Regionale Kompostieranlage Fehraltorf

Vertrag

über die Trägerschaft der Regionalen Kompostieranlage Fehraltorf

Trägerschaft:

Gemeinde Fehraltorf

Gemeinde Pfäffikon

Gemeinde Russikon

Gemeinde Weisslingen

Stadt Illnau-Effretikon

Staat Zürich

1. Januar 1992

Vertrag

über die Trägerschaft der Regionalen Kompostieranlage Fehrlortorf

Uebersicht:

<u>Art. 1 Zweck</u>	2
<u>Art. 2 Anlage</u>	2
<u>Art. 3 Finanzierung</u>	2
<u>Art. 4 Betrieb</u>	3
<u>Art. 5 Organisation</u>	3
<u>Art. 6 Geschäftsführung</u>	4
<u>Art. 7 Versicherungen</u>	4
<u>Art. 8 Gewinn und Verlust</u>	4
<u>Art. 9 Eintritt neuer Gesellschafter</u>	4
<u>Art. 10 Austritt</u>	5
<u>Art. 11 Schlussbestimmungen</u>	5

Vertrag über die Trägerschaft der Regionalen Kompostieranlage Fehraltorf

Die Gemeinden Fehraltorf, Illnau-Effretikon, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen und der Staat Zürich schliessen sich zu einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR in der Absicht zusammen, eine gemeinsame Kompostieranlage in Fehraltorf zu erstellen und zu finanzieren. Der Betrieb der Anlage wird der Firma Gebr. Gerber in Fehraltorf übertragen. Die einfache Gesellschaft wird mit der Fa. Gebr. Gerber einen Baurechts- und Betriebsvertrag abschliessen. In diesen Verträgen soll sichergestellt werden, dass Gartenabraum und weiteres kompostierbares Material der Gesellschafter vom Betreiber zur fachgerechten Kompostierung entgegengenommen wird. Die Anlage verbleibt im Eigentum der Gesellschaft.

Art. 1 Zweck

Die einfache Gesellschaft bezweckt die Erstellung und die Finanzierung einer Kompostieranlage für Gartenabraum und weitere kompostierbare Materialien in Fehraltorf sowie die Sicherstellung des Betriebes durch einen privaten Unternehmer.

Art. 2 Anlage

Der Standort der Kompostieranlage befindet sich auf dem im Eigentum der Firma Gebr. Gerber befindlichen Grundstück Kat.-Nr. 440 Eggwiesen in Fehraltorf. Die Gesellschaft erstellt die Anlage aufgrund eines separaten Baurechtsvertrages mit der Firma Gebr. Gerber.

Für die Erstellung der Anlage ist das Detailprojekt vom August 1987 sowie das Ergänzungsprojekt vom März 1992 des Ingenieurbüros E. Winkler und Partner AG massgebend.

Art. 3 Finanzierung

Der Staat Zürich übernimmt 20% der Investitionen, die restlichen 80% werden von den Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen per 31. 12 1990 übernommen und betragen:

Fehraltorf	4'028 Einwohner	9,60%
Illnau-Effretikon	14'527 Einwohner	34,62%
Pfäffikon	8'898 Einwohner	21,21%
Russikon	3'586 Einwohner	8,55%
Weisslingen	2'524 Einwohner	6,02%
		<hr/>
		80,00%
		<hr/>

(Einwohnerzahlen gemäss Einwohnerstatistik der Direktion des Innern des Kantons Zürich per 31. Dezember 1990)

Die Gesellschafter leisten ihre Beiträge nach Einforderung durch die Gemeinde Fehraltorf. Sobald die Bauabrechnung vorliegt, werden die definitiven Beiträge gemäss obigem Kostenverteilungsschlüssel festgelegt. Die Gesellschafter müssen allfällige Mehrkosten nachschliessen, während allfällige Ueberschüsse auf das gemeinsame Konto der Gesellschafter einbezahlt werden.

Der Verteilungsschlüssel zur Deckung der laufenden Kosten wird jährlich aufgrund der Einwohnerzahlen per Ende des Vorjahres neu festgelegt.

Die Gemeinde Fehraltorf führt im Auftrag und in Vertretung der Gesellschafter ein Konto. Diesem Konto werden die Einnahmen der einfachen Gesellschaft wie die Beiträge der Gesellschafter, allfällige Zinsen und weitere Einnahmen gutgeschrieben. Ausgaben wie z.B. für Umbauten, Erneuerungen und grössere Reparaturen sollen soweit möglich aus diesem Konto finanziert werden.

Art. 4 Betrieb

Der Betrieb der Anlage wird der Firma Gebr. Gerber durch Vertrag überbunden und wird nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Die Details des Betriebes sowie die Finanzen werden in einem Baurechts- und einem Betriebsvertrag mit der Firma Gebr. Gerber geregelt.

Das Einsammeln des Kompostgutes wird durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der KEZO organisiert. Der Staat liefert das Kompostgut franko Kompostieranlage.

Art. 5 Organisation

Die Gesellschafter delegieren je einen Behördenvertreter in die Gesellschafterversammlung. Nach Bedarf können die Gesellschafter Dritte in die Gesellschafterversammlung als Berater einladen.

So oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich, beruft die Gemeinde Fehraltorf die Gesellschafterversammlung ein.

Der Gesellschafterversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Aufsicht über die Einhaltung der von den Gesellschaftern gemeinsam abgeschlossenen Verträge
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
4. Vorbereitung von Anträgen zuhanden der zuständigen Organe der Gesellschafter
5. Festlegung der Art der jährlichen Entschädigung an den Betreiber. (Pauschale oder effektiver Aufwand)

Während der Bauphase übt die Gesellschafterversammlung auch die Funktion der Baukommission aus. Sie legt insbesondere den Baubeginn nach erfolgter Krediterteilung durch die Gesellschafter fest und verfügt über eine vollumfängliche Kompetenz zur Vergebung der Arbeiten.

Details der Organisation werden, sofern notwendig, in einem separaten Reglement durch die Gesellschafterversammlung geregelt.

Art. 6 Geschäftsführung

Die Gemeinde Fehraltorf übt die Geschäftsführung der einfachen Gesellschaft aus und vertritt die Gesellschafter nach aussen. Ihre Vollmachten erstrecken sich auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung der gemeinschaftlichen Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Die Rechnungsprüfungskommission Fehraltorf kontrolliert jährlich die Betriebsrechnung sowie das gemeinsame Konto der Gesellschafter.

Die Gemeinde Fehraltorf orientiert die übrigen Gesellschafter über Geschäftsführung und besondere Vorkommnisse.

Die Gemeinde Fehraltorf wird für ihre Aufwendungen entsprechend entschädigt.

Art. 7 Versicherungen

Zur Deckung von allfälligen, aus der Anlage entstehenden Schäden, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 8 Gewinn und Verlust

Gewinne sollen in der Regel nicht ausgeschüttet werden, sondern im gemeinsamen Konto der Gesellschafter verbleiben.

Ein Verlust wird von den Gesellschaftern gemäss den in Art. 3 genannten Anteilen getragen.

Art. 9 Eintritt neuer Gesellschafter

Die Exekutiven der beteiligten Gemeinden sind ermächtigt, weitere Gemeinden in die Gesellschaft aufzunehmen. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen der kommunalen Legislativen sowie die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

Art. 10 Austritt

Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft durch 12 monatige Kündigung mit eingeschriebenem Brief an die Gemeinde Fehraltorf auf den 31. Dezember jeden Jahres, erstmals auf den 31. Dezember 2000, beenden.

Der austretende Gesellschafter hat seine Beiträge insoweit zu leisten, als dies zur Deckung der vor dem Austritt begründeten vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ferner ist er gegenüber den übrigen Gesellschaftern anteilig zur Erfüllung aller ausservertraglichen Verbindlichkeiten verpflichtet, die auf Ereignisse beruhen, die sich vor dem Austrittsdatum ereignet haben.

Der austretende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf eine anteilmässige Entschädigung seiner Investitionen. Die Austrittsmodalitäten sind auf dem Verhandlungswege festzulegen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Im übrigen und soweit die vorliegenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nichts abweichendes festsetzen, gelten die Vorschriften des Obligationenrechtes über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff.).

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Gesellschafter.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Beitrittsbeschlüsse der zuständigen Organe aller Gesellschafter in Rechtskraft erwachsen sind.

Der vom Regierungsrat am 29. Juli 1987 mit Beschluss Nr. 2428 genehmigte Vertrag wird aufgehoben und durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

Staat Zürich

Vom Regierungsrat am **19. Aug. 1992**
mit Beschluss Nr. 2.545 genehmigt

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Der Staatsschreiber:



Gemeinde Fehraltorf

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Januar 1992

Fehraltorf, **28. Jan. 1992**

Für die Gemeindeversammlung Fehraltorf
Der Präsident:



Stadt Illnau-Effretikon

Genehmigt an der Volksabstimmung vom 4. September 1991

Illnau-Effretikon, ... - 9. Okt. 1992

Der Stadtrat Illnau-Effretikon
Der Präsident: Der Schreiber:

[Handwritten signatures]

Gemeinde Pfäffikon

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1991

Pfäffikon, 9.12.91/22.9.92

Für die Gemeindeversammlung Pfäffikon
Der Präsident: Der Schreiber:

[Handwritten signatures]

Gemeinde Russikon

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1990

Russikon, ... 21. Okt. 1992

Für die Gemeindeversammlung Russikon
Der Präsident: Der Schreiber:

[Handwritten signatures]

Gemeinde Weisslingen

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991

Weisslingen, ... 3. Nov. 1992

Für die Gemeindeversammlung Weisslingen
Der Präsident: Der Schreiber:

[Handwritten signatures]